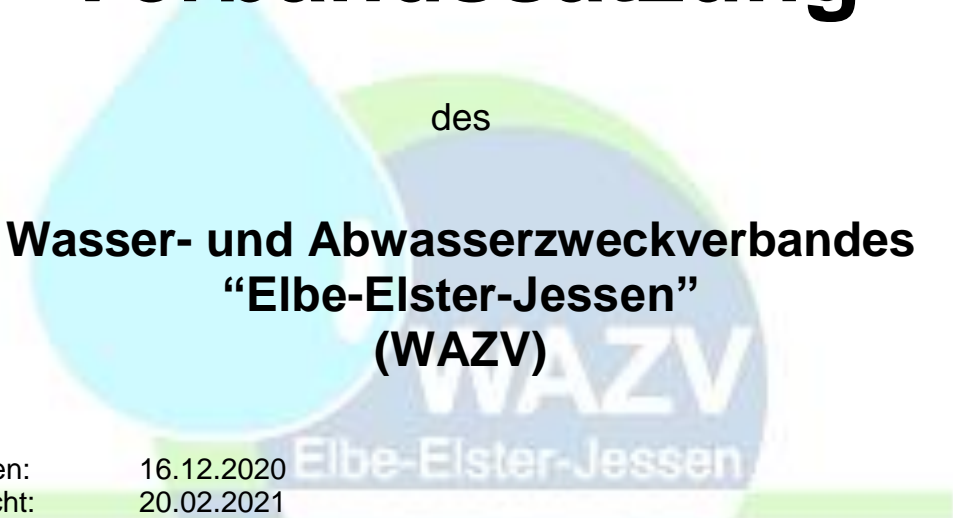


Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Verbandssatzung

des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Elbe-Elster-Jessen“
(WAZV)

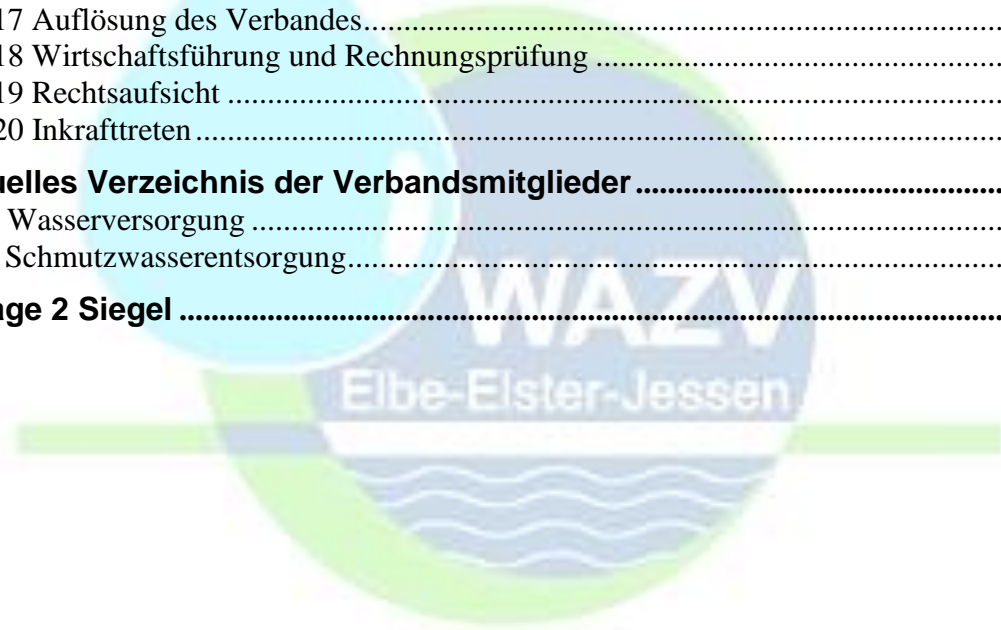


Beschlossen: 16.12.2020
Veröffentlicht: 20.02.2021

Satzung	Beschlossen am	Geänderte §§	Anzeige LK WB am	Veröffentlicht am, in
1. ÄS	24.03.2021	§ 2 I; § 5 IV; Anlage 1	29.03.2021, Genehmigung vom 31.05.2021	26.06.2021, Amtsblatt LK WB
2. ÄS	01.11.2021	§ 12	02.11.2021	17.11.2021, WAZ

in der z. Zt. gültigen Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen

Verbandssatzung	1
Präambel.....	3
§ 1 Mitglieder, Name, Rechtsform, Sitz.....	3
§ 2 Verbandsaufgaben.....	3
§ 3 Verbandsanlagen.....	4
§ 4 Organe, geltende Vorschriften.....	4
§ 5 Verbandsversammlung.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder.....	5
§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung.....	5
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	5
§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung.....	6
§ 10 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde.....	7
§ 11 Abstimmungen und Wahlen.....	7
§ 12 Bekanntmachungen.....	8
§ 13 Aufgaben des Geschäftsführers.....	8
§ 14 Eilentscheidungen.....	9
§ 15 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage.....	9
§ 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern.....	10
§ 17 Auflösung des Verbandes.....	11
§ 18 Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung.....	11
§ 19 Rechtsaufsicht.....	11
§ 20 Inkrafttreten.....	11
Aktuelles Verzeichnis der Verbandsmitglieder	13
A. Wasserversorgung.....	13
B. Schmutzwasserentsorgung.....	14
Anlage 2 Siegel	16



Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

Präambel

Diese Satzung stellt eine Neufassung der Verbandssatzung vom 16.11.2005 in der Fassung vom 13.12.2017 dar.

Aufgrund der § 6, bis § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), in der jeweils aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ am 16.12.2020 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) und führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (nachfolgend als „Verband“ bezeichnet).

(2) Der Sitz der Verwaltung und des Betriebes des Verbandes ist OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen, Landkreis Wittenberg.

(3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage aufgeführten Mitgliedsstädte. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung in Anlage 2 beiliegendem Dienstsiegelabdruck entspricht. Es zeigt das Verbandslogo als Bild im Siegelinneren und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes.

§ 2 Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen;

2. die Wasserabnehmer innerhalb des Verbandsgebietes mit Wasser zu versorgen. An Wasserabnehmer außerhalb des Verbandsgebietes kann Wasser geliefert werden.

3. die Schmutzwasserbeseitigung gemäß seiner Satzungen durchzuführen:

a) das Schmutzwasser durch zentrale Schmutzwasserleitungen abzuleiten und in mechanisch-biologischen Kläranlagen aufzubereiten, so dass es in die öffentliche Vorflut abgeleitet werden kann sowie die Sicherung der Funktionstüchtigkeit aller öffentlichen Schmutzwasserleitungen,

b) den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlagen zu beseitigen,

c) das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser zu beseitigen;

4. die zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung erforderlichen Anlagen anzuschaffen, zu übernehmen, herzustellen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck gestatten die Mitglieder dem Verband die Verlegung von Leitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmungen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzung mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.

§ 3 Verbandsanlagen

(1) Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen. Die bestehenden Anlagen und Einrichtungen sind dem Verband unter Übernahme der zugeordneten Darlehensverbindlichkeiten durch ihn von den Mitgliedern zu überlassen und zu Eigentum zu übertragen. Näheres regelt ein Vermögensübertragungsvertrag. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

(2) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Zu schaffende Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes. Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

(3) Das Wasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Verbandes.

§ 4 Organe, geltende Vorschriften

Organe des Verbandes sind:
die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Die Stadt- bzw. Gemeinderäte wählen den Vertreter und seinen Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Der Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Die gewählten Vertreter sind dem Verband schriftlich zu benennen.

(4) ¹Jedes Verbandsmitglied, das die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Verband übertragen hat, hat je davon betroffene angefangene 3000 Einwohner eine Stimme. ² Jedes

Verbandsmitglied, das die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung auf den Verband übertragen hat, hat je davon betroffene angefangene 9000 Einwohner eine Stimme.

³Maßgeblich für die Berechnung der Stimmen sind die Einwohner der Ortsteile, die sich im Verbandsgebiet des WAZV befinden.

⁴Hierfür bilden die Einwohnerzahlen nach den amtlichen Feststellungen der Einwohnermeldeämter der Mitglieder zum 31.12. des vorletzten Jahres die Grundlage.

(5) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu regeln.

§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegen die Aufgaben, die ihm durch Gesetz beziehungsweise durch die Verbandssatzung übertragen werden. Dazu gehört insbesondere die Sitzungsleitung der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt während der Sitzung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der ordentlich einberufenen Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Liegt ein Antrag über die Abwahl des Vorsitzenden vor, so kann er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mittels geheimer Wahl abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss nach Ablauf seiner Wahlperiode neu gewählt werden. Findet sich kein Bewerber, leitet das älteste Mitglied die Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung kraft Gesetzes, kraft Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Geschäftsordnung des Verbandes,

4. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
5. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht durch den Wirtschaftsplan geregelt sind und einen Betrag von 150.000 Euro (brutto) überschreiten,
8. die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
9. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie nicht durch den Wirtschaftsplan geregelt sind und den Betrag von 50.000 EURO (brutto) überschreiten,
11. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
13. die erstmalige Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht durch den Wirtschaftsplan geregelt sind und den Betrag von 500.000 EURO überschreiten,
14. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EURO (brutto) übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
15. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht durch den Wirtschaftsplan geregelt sind und es sich nicht um durch Vorschriften festgelegte Billigkeitsregelungen handelt und den Betrag von 50.000 EURO (brutto) überschreiten
17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
18. den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
19. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
20. das Auflösen des Verbandes,
21. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.
22. Übernahme neuer Aufgaben

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder elektronisch vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist

nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden

§ 10 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt auch dann als beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, es sei denn ein Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(3) Die Verbandsversammlung führt im Rahmen ihrer öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(4) Weitere Festlegungen über Beratung, Beschlussfassung und die Einwohnerfragestunde regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(2) Wahlen des Verbandes werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, welche die entsprechend § 7 Abs. 2 festgelegte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist entsprechend § 7 Abs. 2 die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Die ortsübliche Form der Bekanntmachung des Verbandes, stellt das "Amtsblatt des Landkreises Wittenberg" dar, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.

(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in der unter Absatz 1 genannten ortsüblichen Form, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes (OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen) zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienststelle und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(3) Ist die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Folge höherer Gewalt oder technischer, organisatorischer bzw. terminlicher Gründe nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Verwaltungsgebäude des Verbandes, in der Jessener Straße 14, 06917 Jessen-Grabo, und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes unter der Adresse „www.wazv-jessen.de“.

(4) Im Dienstgebäude des Verbandes, OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen können alle Satzungen eingesehen werden und kostenpflichtige Kopien gefertigt werden. Die gemäß Absatz 1 ortsüblich bekannt gemachten Satzungen sind auch auf der Homepage des Verbandes unter www.wazv-jessen.de zugänglich.

(5) Der gemäß Absatz 1 ortsüblich bekannt gemachte Wirtschaftsplan und die Beschlüsse zum Jahresabschluss des Verbandes können im Rahmen der gesetzlichen Fristen im Dienstgebäude des Verbandes, OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen eingesehen werden. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegung gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekanntgemacht.

§ 13 Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.

(3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung

(4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Die Verbandsversammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch der beauftragte Verbandsbedienstete.

(7) Der Verbandsgeschäftsführer:

a) entscheidet in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie die Wertgrenzen des § 8 Abs. 2 nicht übersteigen und in den durch Wirtschaftsplan beschlossenen Rechtsgeschäften aller Art,

b) entscheidet über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

§ 14 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

(1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen erhebt der Verband Abgaben aufgrund von Satzungen.

(2) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Die Umlage wird, entsprechend der Aufgabenübertragung gemäß § 2, differenziert erhoben. Maßstab der Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage ist die Einwohnerzahl gemäß § 5 Abs. 4 maßgebend. Der Umlagebedarf und die Verteilungsbeträge sind im Wirtschaftsplan des Verbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen.

(3) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen. Der besondere Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner des einzelnen, durch die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten, begünstigten oder des durch die Aufgabenwahrnehmung besonders bevorteilten Verbandsmitglieds zu den Einwohnern aller hierdurch begünstigten oder besonders

bevorteilten Verbandsmitglieder verteilt. Maßgebend hierbei ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen der Einwohnermeldeämter der Mitglieder zum 31.12. des vorletzten Jahres. Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Verbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen.

(4) Sonderleistungen für einzelne Mitglieder müssen nach tatsächlich entstehendem Aufwand von diesen getrennt bezahlt werden. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Verband und das betreffende Verbandsmitglied im Voraus Einigung zu erzielen.

(5) Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Verband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe der Umlagen des Vorjahres anzufordern.

(6) Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagenbescheid mitzuteilen. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages zum Quartalsende zur Zahlung fällig.

§ 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Gründe für den Austritt sind gegeben, wenn nachweislich durch den Verband die Versorgungsaufgaben für das jeweilige Mitglied vernachlässigt bzw. die wirtschaftlichen und kommunalen Interessen des Mitgliedes missachtet werden. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

(4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

(5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten - vom Wirksamwerden der Änderung an - die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Satz 1 und 2 gilt auch beim Wegfall sonstiger Mitglieder.

(6) Beim Wegfall sonstiger Mitglieder gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn

- durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
- die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.

(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Sollte der Zweckverband im Zeitpunkt seiner Auflösung Beamte und Arbeitnehmer beschäftigen und wird die bisherige Aufgabe des Zweckverbandes nicht auf eine andere Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übertragen, so übernimmt die (übernehmende) Körperschaft die Beamten und Arbeitnehmer. Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes. Für Arbeitnehmer und Auszubildende findet dies entsprechend Anwendung. Daneben gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Im Falle der Auflösung des Verbandes werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der gültigen Einwohnerzahlen und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen. Im gleichen Verhältnis sind die Dienstkräfte des Verbandes von den Mitgliedern zu übernehmen. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(5) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß § 16 Abs. 2 GKG vom 26.02.1998 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 GKG – LSA mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

§ 19 Rechtsaufsicht

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Wittenberg.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2005 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Jessen – Grabo, 16.12.2020

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel



Aktuelles Verzeichnis der Verbandsmitglieder

A. Wasserversorgung

Lfd. Nr. Stadt

I. Jessen mit den Ortsteilen:

1. Arnsdorf
2. Battin
3. Busckuhnsdorf
4. Dixförda
5. Düßnitz
6. Genta
7. Gerbisbach
8. Glücksburg
9. Gorsdorf
10. Grabo
11. Großkorga
12. Hemsendorf
13. Holzdorf
14. Jessen (Elster)
15. Kleindröben
16. Kleinkorga
17. Klöden
18. Klossa
19. Kremitz
20. Leipa
21. Linda als Konzessionsgebiet
22. Lindwerder
23. Lüttchenseyda
24. Mark Friedersdorf
25. Mark Zwuschen
26. Mauken
27. Mellnitz
28. Mönchenhöfe
29. Morxdorf
30. Mügeln
31. Naundorf
32. Neuerstadt
33. Rade
34. Rehain
35. Reicho
36. Ruhlsdorf
37. Rettig
38. Schadewalde
39. Schöneicho
40. Schützberg
41. Schweinitz
42. Seyda
43. Steinsdorf
44. Zwuschen

II. Stadt Annaburg mit den Ortsteilen:

1. Annaburg
2. Axien
3. Bethau
4. Gehmen
5. Groß Naundorf
6. Hohndorf
7. Kolonie
8. Labrun
9. Lebien
10. Plossig
11. Prettin
12. Purzien
13. Löben
14. Meuselko
15. Premsendorf

III. Stadt Zahna-Elster mit den Ortsteilen

1. Dietrichsdorf
2. Elster (Elbe)
3. Gadegast
4. Gallin
5. Gielsdorf
6. Iserbegka
7. Külso
8. Listerfehrda
9. Meltendorf
10. Mühlanger
11. Zernick

B. Schmutzwasserentsorgung

IV. Jessen mit den Ortsteilen:

1. Arnsdorf
2. Battin
3. Busckuhnsdorf
4. Dixförda
5. Düßnitz
6. Genta
7. Gerbisbach
8. Glücksburg
9. Gorsdorf
10. Grabo
11. Großkorga
12. Hemsendorf
13. Holzdorf
14. Jessen (Elster)
15. Kleindröben
16. Kleinkorga
17. Klöden
18. Klossa

19. Kremitz
20. Leipa
21. Linda
22. Lindwerder
23. Lüttchenseyda
24. Mark Friedersdorf
25. Mark Zwuschen
26. Mauken
27. Mellnitz
28. Mönchenhöfe
29. Morxdorf
30. Mügeln
31. Naundorf
32. Neuerstadt
33. Rade
34. Rehain
35. Reicho
36. Ruhlsdorf
37. Rettig
38. Schadewalde
39. Schöneicho
40. Schützberg
41. Schweinitz
42. Seyda
43. Steinsdorf
44. Zwuschen

V. Stadt Annaburg mit den Ortsteilen:

1. Löben
2. Meuselko
3. Prensendorf

VI. Stadt Zahna-Elster mit den Ortsteilen

1. Bülzig
2. Klebitz
3. Leetza
4. Rahnsdorf
5. Raßdorf
6. Woltersdorf
7. Zahna
8. Zallmsdorf
9. Zörnigall
10. Dietrichsdorf
11. Elster (Elbe)
12. Gadegast
13. Gallin
14. Gielsdorf
15. Iserbegka
16. Külso
17. Listerfehrda

18. Meltendorf
19. Mühlanger
20. Zernick

Anlage 2 Siegel

